



Satzung 2021

SATZUNG



Ausgabe 2021





SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ

1. Der Verein trägt den Namen:

Rad- und Kraftfahrerbund Solidarität Landesverband Hessen e.V.

Nachfolgend kurz RKB S LV Hessen genannt.

2. Sitz des Vereins ist Offenbach/Main
3. Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht in Offenbach/Main
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach/Main eingetragen (5 VR 1644)

§ 2 ZWECK und AUFGABE

1. Der Verein ist die Vereinigung der Radsport, Rollsport, Motorsport und Freizeitsport treibenden Vereine innerhalb des Landes Hessen, welche dem RKB Solidarität Bundesverband in Offenbach/Main angeschlossen sind.
2. Im Einzelnen verfolgt der RKB S LV Hessen folgende Zwecke und Aufgaben:
 1. Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit
 2. Förderung des Amateur-, Breiten-, Freizeit- und Familiensports, seiner Sportlerinnen und Sportler und deren Leistung
 3. Bildung und Förderung der Jugend
 4. Schaffung von Möglichkeiten für eine sinnvolle sportliche Freizeitgestaltung
 5. Mitarbeit bei der Steigerung der Verkehrsdisziplin durch Veranstaltungen auf dem Gebiet der Verkehrserziehung
 6. Bau von Sportanlagen und sportlichen Freizeiteinrichtungen
 7. Verhütung von Umweltzerstörung
 8. Lehrgänge im sportlichen Bereich
 9. Lehrgänge im außersportlichen Bereich
 10. Der RKB S LV Hessen verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art sind





Satzung 2021

3. Der RKB S LV Hessen ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Er bekennt sich zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat.
Die olympische Idee wird bejaht.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der RKB S LV Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§51ff der Abgabenordnung.
2. Nichtgemeinnützige Mitgliedsorganisationen werden nicht mit Rat und Tat gefördert.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
4. Die Mittel des RKB S LV Hessen dürfen nur für satzungsgemäße Zuwendungen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Eine Ansammlung von Vermögen darf nur im Rahmen der Erfüllung von satzungsmäßigen Ausgaben erfolgen.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des RKB S LV Hessen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (mit Ausnahme von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung (Ehrenamtsfreibetrag)).

§ 4 GLIEDERUNGEN

1. Das Gebiet des RKB S LV Hessen ist das Land Hessen.
2. Der Verein RKB S LV Hessen gliedert sich in Vereine bzw. Clubs.
3. Für Änderungen in der Einteilung ist der erweiterte Landesvorstand zuständig.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jeder rechtsfähige und nichtrechtsfähige Verein werden, wenn er diese Satzung anerkennt und seinen Sitz in Hessen hat.
2. Alle am RKB interessierten Personen, die keinem RKB-Verein angehören, können Einzelmitglieder im RKB S LV Hessen werden.
3. Über die Aufnahme von Vereinen, Vereinsabteilungen bzw. Einzelmitgliedern entscheidet der Landesvorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung des erweiterten Landesvorstandes zulässig, der dann endgültig entscheidet.





Satzung 2021

4. Nach der Aufnahme eines Vereines, einer Vereinsabteilung bzw. eines Einzelmitgliedes in den RKB S LV Hessen sind alle Mitglieder namentlich dem Verband zu melden. Neuaufnahmen und Abgänge sind dem RKB S LV Hessen schriftlich zu melden.
5. Mitglieder unter 18 Jahren sind Schüler- bzw. Jugendmitglieder. Für sie gilt im Besonderen die Jugendordnung des RKB S LV Hessen.
6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den RKB S LV Hessen besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet der Landesvorstand.

§ 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im RKB S LV Hessen endet:
 1. durch die Auflösung des Vereins oder der Abteilung
 2. durch Austritt
 3. durch Ausschluss
 4. durch Tod
2. Der Austritt aus dem RKB S LV Hessen kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei eine schriftliche Austrittserklärung spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch einen eingeschriebenen Brief der Geschäftsstelle des RKB S LV Hessen mitgeteilt werden muss. Der Austrittserklärung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen, in welcher der Austritt beschlossen wurde, beizufügen.
3. Scheidet ein Verein bzw. Club aus dem RKB S LV Hessen aus, so behält jedes Mitglied dieses Vereins bzw. Clubs alle Rechte, wenn es sich innerhalb von drei Monaten einem in der Nähe des Wohnortes befindlichen anderen Vereins bzw. Clubs anschließt, bzw. Einzelmitglied des RKB S LV Hessen wird.
4. Erhalten mindestens 7 Mitglieder eines aus dem RKB S LV Hessen ausgeschiedenen Vereins bzw. Clubs ihre Mitgliedschaft aufrecht, so führen diese den Verein bzw. Club weiter und übernehmen das vorhandene Vereinsvermögen, sofern kein eingetragener Verein.
5. Der Ausschluss aus dem RKB S LV Hessen kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen diese Satzung oder die Beschlüsse des RKB S LV Hessen sowie gegen die Satzung, Sportordnung, Wettkampfbestimmungen oder Beschlüsse des RKB SOLIDARITÄT Deutschland e.V. 1896 verstößt.
Bei schwerwiegenden Verstößen gegen den § 2 Absatz 10 (Verbot von Gewalt) können diese zum sofortigen Ausschluss führen.

Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand.





Satzung 2021

Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung beim Präsidium eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Landesschiedskommission, deren Entscheidung ist endgültig.

Alle aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem RKB S LV Hessen werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

6. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das etwaige Vermögen des RKB S LV Hessen oder seiner Untergliederungen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des RKB S LV Hessen.

§ 7 RECHTE DER MITGLIEDSVEREINE

Die Mitgliedsvereine des RKB S LV Hessen sind berechtigt:

1. Durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen des Landestages teilzunehmen und Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.

Zur Tagesordnung dürfen auf dem Landestag nur die Delegierten sprechen.

2. Die Wahrung ihrer Interessen durch den RKB S LV Hessen zu verlangen, soweit der RKB S LV Hessen dafür zuständig ist.
3. Die Beratung des RKB S LV Hessen in Anspruch zu nehmen.
4. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von der Beitragspflicht dem RKB S LV Hessen gegenüber befreit.

§ 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder des RKB S LV Hessen sind verpflichtet:

1. Die Satzung, Sportordnung und Wettkampfbestimmungen sowie die auf dem Landestag des RKB S LV Hessen und auf dem Bundestag des RKB Solidarität Deutschland e.V. 1896 gefassten Beschlüsse zu befolgen.
2. Die Interessen des RKB S LV Hessen zu vertreten.
3. Die durch den Bundestag des RKB Solidarität Deutschland e.V. 1896 festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.





Satzung 2021

§ 9 BEITRÄGE

1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Kalendertag des Jahres, in dem das Mitglied dem RKB Solidarität Deutschland e.V. 1896 beitrifft.
Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen.
2. Der RKB S LV Hessen ist berechtigt eine Aufnahmegebühr von neu eingetretenen Vereinen zu verlangen, wobei die Höhe dieser Gebühr von dem Landestag festgelegt wird.
3. Für die Festsetzung der Höhe der Beiträge ist der Bundesverband des RKB Solidarität Deutschland e.V. 1896 zuständig.
4. Die Beiträge müssen an den RKB S LV Hessen abgeführt werden. Dieser überweist den Bundesanteil an den RKB Solidarität Deutschland e.V. 1896.
Die Beiträge sind Jahresbeiträge.
Die Fälligkeit wird von dem Landesvorstand des RKB S LV Hessen festgelegt.

§ 10 ORGANE UND GREMIEN

1. Für alle nachfolgenden Organe und Gremien des RKB S LV Hessen gelten folgende Möglichkeiten der Einladungen:
 1. Landesvorstandssitzungen, erweiterte Landesvorstandssitzungen, sowie Sitzungen der Kommission bzw. Sportleitungen: Die Mitglieder der Gremien können per E-Mail, Fax oder Post eingeladen werden.
 2. Landestag, außerordentlicher Landestag: Die Delegierten können per E-Mail, Fax oder Post eingeladen werden. Da nur die Vereine Mitglieder des Landesverbandes sind, sind die Vereine verpflichtet, die E-Mail-Adresse, die Fax-Nummer und/oder die Postadresse der vom Verein gewählten Delegierten für den Landestag bzw. außerordentlichen Landestag dem Landesvorstand mitzuteilen. Die Anzahl der Delegierten wird dem Vereinsvorsitzenden mitgeteilt.
 3. Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen:
 - a. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
 - b. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).





Satzung 2021

c. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Landesvorstand zuständig, der hierfür mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des RKB S LV Hessen für alle Mitglieder verbindlich.

d. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

e. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

2. Die Organe des RKB S LV Hessen sind:
 1. die Mitgliederversammlung, genannt „Landestag“
 2. das Landespräsidium
 3. der Landesvorstand
 4. der erweiterte Landesvorstand
3. Weitere Organe des RKB S LV Hessen sind:
 1. die Landesjugendleitung
 2. die Landesschiedskommission
 3. die Landesrevisionskommission
4. Gremien des RKB S LV Hessen sind:
 1. die Landesradsportleitung
 2. die Landesmotorsportleitung
 3. die Landesrollsportleitung
 4. die Landesbreitensportleitung
5. Alle Mitglieder von Organen und Gremien des RKB S LV Hessen üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 LANDESTAG

1. Der Landestag ist das oberste Organ des RKB S LV Hessen.

Der Landestag findet alle 3 Jahre statt.

Der Landestag muss mindestens 4 Monate vor dem Bundestag des RKB Solidarität Deutschland e.V. 1896 stattfinden.

2. Das Landespräsidium muss den Termin des Landestages mindestens 4 Monate vorher den Vereinen bzw. Clubs bekannt geben.





Satzung 2021

Die Einladung und die Tagesordnung muss den Stimmberechtigten des Landestages mindestens 3 Wochen vor Beginn des Landestages per Briefpost oder per E-Mail zugegangen sein.

3. Der Landestag wird von dem Landesvorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung obliegt die Leitung dem stellv. Landesvorsitzenden. Ist dieser auch verhindert, so übernimmt ein anderes Mitglied des Landesvorstandes die Versammlungsleitung.
4. Der Landestag setzt sich zusammen aus:
 1. dem Landesvorstand
 2. dem Ehrenvorsitzenden
 3. dem Vorsitzenden der Landesrevisionskommission bzw. Stellvertreter
 4. dem Vorsitzenden der Landesschiedskommission bzw. Stellvertreter
 5. den Delegierten der Vereine bzw. Clubs
5. Die Aufgaben des Landestages sind:
 1. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Landesvorstandes
 2. Entlastung des Landesvorstandes
 3. Wahl des Landesvorstandes bzw. Präsidiums
 4. Wahl der Landesschiedskommission und der Landesrevisionskommission
 5. Festsetzung eventueller Aufnahmegebühren für neue Vereine
 6. Beratung und Entscheidung über die zum Landestag eingegangenen Anträge
 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 8. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden nach Vorschlag des Landesvorstandes
6. Der Landestag ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
7. Die Amtsdauer der Mitglieder der Landesorgane und Landesgremien endet mit dem Abschluss der Neuwahlen auf dem nächsten Landestag. Sie behalten jedoch ihr Stimmrecht bis zur Beendigung des Landestages bei.
8. Die Wahl der Delegierten zum Landestag erfolgt in den Vereinen bzw. Clubs. Die von den Vereinen bzw. Clubs zu benennenden Delegierten werden anhand der Mitgliederzahlen in den Vereinen bzw. Clubs durch das d'Hondtsche Höchstzahlenverfahren ermittelt, wobei jeder Verein bzw. Club ein Grundmandat hat.

Wählbar sind nur Mitglieder, die dem RKB S LV Hessen gemeldet sind. Stichtag für die Ermittlung der Delegiertenzahlen für die einzelnen Vereine bzw. Clubs ist der 1. Januar des Jahres in dem der Landestag stattfindet.

Alle an diesem Stichtag gemeldeten Mitglieder werden zur Delegiertenermittlung herangezogen, soweit hierfür der festgesetzte Bundesbeitrag bezahlt wurde. Einzelmitglieder werden zusammengefasst und erhalten mindestens 1 Delegierten, wobei weitere Delegierte nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren ermittelt werden.





Satzung 2021

9. Der Landestag besteht aus insgesamt 50 stimmberechtigten Mitgliedern.
10. Der Landestag wählt die Mitglieder des Landesvorstandes gemäß § 14 Abs. 1, mit Ausnahme des Landesjugendleiters (dieser wird nur vom Landestag bestätigt), mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Desgleichen werden die Mitglieder der Landesschiedskommission und der Landesrevisionskommission mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.
Bestehen Zweifel über die Wählbarkeit eines Kandidaten, entscheidet der Landestag.
11. Anträge zur Tagesordnung können alle Mitgliedsvereine stellen; diese Anträge müssen zu dem vorher bekannt zugegebenen Termin schriftlich oder per E-Mail bei der Geschäftsstelle mit einer Begründung eingegangen sein.
Später eingehende Anträge dürfen auf dem Landestag nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit anerkannt wird; dies erfolgt mit Mehrheitsbeschluss.
Eine Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
12. Bei Wahlen und Abstimmungen wird die Art der Abstimmung vom Versammlungsleiter festgelegt. Geheime Abstimmung muss jedoch mit Stimmzettel erfolgen, wenn es aus der Versammlung verlangt wird.
13. Bei Wahlen und Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidend. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
14. Satzungsänderungen können nur mit drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. In der Einberufung zum Landestag muss auf die Satzungsänderung hingewiesen werden.
Die Änderungen müssen im Wortlaut bekannt gegeben werden.
15. Über den Landestag ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden und kann den Mitgliedern per Briefpost oder per E-Mail zur Verfügung gestellt werden.
Der Protokollführer ist vor Beginn des Landestages zu wählen.

§ 12 AUSSERORDENTLICHE LANDESTAGE

1. Wenn es das Interesse des RKB S LV Hessen erfordert, kann vom Präsidium jederzeit ein außerordentlicher Landestag einberufen werden.
2. Ein außerordentlicher Landestag muss vom Präsidium einberufen werden, wenn dieses von Vereinen, die mindestens 25% der Mitglieder vertreten, beantragt wird.
Der Antrag muss mit einer Begründung an die Geschäftsstelle gerichtet werden.
Die Einberufung muss dann innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
3. Die Delegierten des vorhergegangenen ordentlichen Landestages behalten ihr Mandat.
4. Für den außerordentlichen Landestag gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.





Satzung 2021

§ 13 PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium des RKB S LV Hessen besteht aus:
 1. dem Landesvorsitzenden
 2. dem stellv. Landesvorsitzenden
 3. dem Landesschatzmeister
 4. dem Landesschriftführer
2. Das Präsidium ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Je zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam sind befugt, den RKB S LV Hessen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Die Wahl des Präsidiums ist in § 14 geregelt.
4. Aufgabenverteilung des Präsidiums:
 1. Der Landesvorsitzende ist der Leiter und Repräsentant des RKB S LV Hessen. Er leitet den RKB S LV Hessen nach der Satzung und den Beschlüssen des Landestages. Im Verhinderungsfall wird er von einem anderen Präsidiumsmitglied vertreten.
 2. Der stellv. Landesvorsitzende unterstützt den Landesvorsitzenden und kann von diesem mit besonderen Aufgaben betreut werden.
 3. Die Verwaltung des gesamten Vermögens (Erwachsene und Jugend) des RKB S LV Hessen obliegt dem Landesschatzmeister.

§ 14 LANDESVORSTAND

1. Der Vorstand des RKB S LV Hessen besteht aus:
 1. dem Präsidium gemäß § 13
 2. dem Landesjugendleiter
 3. dem Landesradspotleiter
 4. dem Landesmotorsportleiter
 5. dem Landesrollsportleiter
 6. dem Landesbreitensportler
 7. dem Landesbeauftragten für Öffentlichkeit und Internet
2. Der Landesvorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Der Jugendleiter wird auf dem Landesjugendtag gewählt und auf dem Landestag bestätigt.
3. Vorstandsmitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn bei dem Landestag eine schriftliche Erklärung mit der Bereitschaft zur Kandidatur vorliegt.
4. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet oder dauernd gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuführen, so kann der Landesvorstand bis zum nächsten Landestag einen Vertreter berufen.





Satzung 2021

5. Aufgabenverteilung des Landesvorstandes:
 1. Präsidium gemäß § 13.4
 2. Das Präsidium und der Landesvorstand leiten den allgemeinen sportlichen Betrieb
 3. Die Sportleiter haben den sportlichen Betrieb ihrer Fachsparte und die Fachwarte zu überwachen.
Sie leiten die Fachwartetagungen.
Der Terminkalender wird von ihnen aufgestellt und bezüglich der Einhaltung überwacht.
 4. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind entsprechend ihrer Funktion, gemäß der Aufgabenstellung des Landestages tätig.
Für den Jugendleiter gilt insbesondere die Richtlinie der Solidaritätsjugend Landesverband Hessen.
 5. Alle Vorstandsmitglieder müssen dem Landestag einen schriftlichen Bericht erstatten.
6. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn bei den Vorstandssitzungen mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Präsidiumsmitglied anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung ausschlaggebend.
Die Vorstandssitzung / erweiterte Vorstandssitzung kann per Briefpost oder per E-Mail einberufen werden.
7. Es ist möglich, ein weiteres Vorstandsamt in einer Person zu vereinen.
8. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden.
Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern.
Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen.
Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt werden und die Änderungen müssen auf dem nächsten Landestag genehmigt werden.

§ 15 ERWEITERTER LANDESVORSTAND

1. Der erweiterte Landesvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Landesvorstandes in § 14 und den Fachwarten der einzelnen Sparten zusammen.
2. Er tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zu einer Arbeitssitzung zusammen.





Satzung 2021

§ 16 DIE LANDESJUGENDLEITUNG

1. Die Landesjugendleitung besteht aus:
 1. Dem Landesjugendleiter, sowie einer in der Jugendordnung der Solidaritätsjugend Landesverband Hessen geregelten Anzahl von Mitgliedern (Diese werden von dem Landesjugendtag gewählt).
 2. Dem Landesvorsitzenden; er kann im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Landespräsidiums bzw. Landesvorstandes vertreten werden.
2. Die Landesjugendleitung fördert und leitet die außersportliche und außerschulische Jugendarbeit der RKB nach den Richtlinien der Solidaritätsjugend Landesverband Hessen in Verbindung mit dieser Satzung.
3. Der Landesjugendleiter ist für die außersportliche und außerschulische Jugendarbeit verantwortlich. Die Tätigkeit des Landesjugendleiters und der Landesjugendleitung wird vom Landesvorstand überwacht, der einen außerordentlichen Landesjugendkongress einberufen kann, wenn die Jugendarbeit im Landesmaßstab gefährdet ist. Der Landesjugendleiter und ein Vertreter des Landespräsidiums vertreten gemeinsam die Landesjugendleitung gegenüber dem Bundesverband und nach außen. Der erweiterte Landesvorstand kann die Landesjugendleitung abberufen, wenn Gefahr für den Verband besteht. Sonst verwaltet sich die Jugend selbstständig.

§ 17 DIE LANDESSCHIEDSKOMMISSION

1. Die Landesschiedskommission ist das aufsichtführende Organ des RKB S LV Hessen. Sie überwacht die Tätigkeit des Landesvorstandes. Sie entscheidet auf Anrufung und wird auch von sich aus tätig. Sie nimmt Beschwerden gegen den Landesvorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen und entscheidet im Beschlussverfahren. Ihr steht das Recht der Missbilligung von Handlungen zu. Die Landesschiedskommission entscheidet insbesondere im Ausschlussverfahren gegen Mitglieder von Vereinen bzw. Clubs.
2. Die Landesschiedskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Es muss außerdem ein Ersatzmitglied gewählt werden, das bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds tätig wird.
3. An den Sitzungen des Landesvorstandes nimmt der Vorsitzende der Landesschiedskommission mit beratender Stimme teil.
4. Die Landesschiedskommission ist für ihre Handlungen nur dem Landestag gegenüber rechenschaftspflichtig.
5. Mitglied in der Landesschiedskommission kann nur werden, wer kein Amt im Landesvorstand innehat.





Satzung 2021

§ 18 DIE LANDESREVISIONSKOMMISSION

1. Der Landesrevisionskommission obliegt die jährliche und außerordentliche Überwachung der Kassengeschäfte und der Buchhaltung des RKB S LV Hessen und der Solijugend Hessen.
Sie hat dem Landesvorstand und/oder der Landesjugendleitung bzw. dem Landestag Bericht zu erstatten.
Außerordentliche Revisionen sind durchzuführen, wenn besondere Anlässe hierzu gegeben sind.
Der Landesrevisionskommission ist jederzeit uneingeschränkt Einblick in alle Vorgänge, Akten, Schriftstücke, Bücher, Konten etc. des RKB S LV Hessen und der Solijugend zu gewähren.
Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
2. Die Landesrevisionskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, davon 1 Mitglied der Landesjugend. Es muss außerdem ein Ersatzmitglied gewählt werden, welches bei Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes tätig wird.

Die Mitglieder der Landesrevisionskommission werden mit der einfachen Mehrheit vom Landestag gewählt
3. An den Sitzungen des Landesvorstandes bzw. der Landesjugendleitung nimmt der Vorsitzende der Landesrevisionskommission, bei seiner Verhinderung ein Mitglied der Landesrevisionskommission, mit beratender Stimme teil.
4. Die Landesrevisionskommission ist für ihre Handlungen nur dem Landestag und der Landesjugendkonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig.
5. Mitglied der Landesrevisionskommission kann nur sein, wer kein Amt im Landesvorstand oder der Landesjugendleitung innehat.

§ 19 DIE LANDESRADSPORTLEITUNG

Aufgaben der LandesradSPORTLEITUNG sind:

1. Förderung und Überwachung des aktiven Radsportbetriebes innerhalb des RKB S LV Hessen.
2. Aufsichtsführung über alle radsportlichen Veranstaltungen innerhalb des RKB S LV Hessen.
3. Die LandesradSPORTLEITUNG besteht aus dem LandesradSPORTLEITER und den Fachwarten für Kunstradsport, Reigensport, Radball, Radpolo, Straßensport, Radtouristik, dem Fachwart Gleichstellung, Fachwart für Aus- und Fortbildung, dem Schiedsrichterobmann und dem Aktivensprecher.





Satzung 2021

§ 20 DIE LANDESMOTORSPORTLEITUNG

Aufgaben der Landesmotorsportleitung sind:

1. Förderung und Überwachung des aktiven Motorsportbetriebes innerhalb des RKB S LV Hessen.
2. Aufsichtsführung über alle motorsportlichen Veranstaltungen innerhalb des RKB S LV Hessen.
3. Die Landesmotorsportleitung besteht aus dem Landesmotorsportleiter und den Fachwarten für Rallyesport, Slalomsport, Geschicklichkeitssport, Motortourismus, Fachwart Gleichstellung und dem Fachwart für Aus- und Fortbildung im Motorsport.

§ 21 DIE LANDESROLLSPORTLEITUNG

Aufgaben der Landesrollsportleitung sind:

1. Förderung und Überwachung des aktiven Rollsportbetriebes innerhalb des RKB S LV Hessen.
2. Aufsichtsführung über alle rollsportlichen Veranstaltungen innerhalb des RKB S LV Hessen.
3. Die Landesrollsportleitung besteht aus dem Landesrollsportleiter und den Fachwarten für Öffentlichkeitsarbeit, Schreibbüro, Fachwart Gleichstellung und dem Fachwart für Aus- und Fortbildung im Rollsport.

§ 22 DIE LANDESBREITENSSPORTLEITUNG

Aufgaben der Landesbreitensportleitung sind:

1. Förderung und Überwachung des aktiven Breitensports innerhalb des RKB S LV Hessen.
2. Aufsichtsführung über alle breitensportlichen Veranstaltungen innerhalb des RKB S LV Hessen.
3. Die Landesbreitensportleitung besteht aus dem Landesbreitensportleiter und den Fachwarten der Vereine, Fachwart Gleichstellung und dem Fachwart für Aus- und Fortbildung.





Satzung 2021

§ 23 DAS REFERAT FÜR ÖFFENTLICHKEIT UND INTERNET

Das Referat für Öffentlichkeit und Internet ist verantwortlich für die Darstellung des RKB S LV Hessen und seiner Aktivitäten in der Öffentlichkeit.

§ 24 GESCHÄFTSSTELLE

1. Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte kann der RKB S LV HESSEN eine Geschäftsstelle einrichten. Die Verantwortung obliegt dem Präsidium.
2. Hauptamtliche Kräfte können mit Zustimmung des Landesvorstandes eingestellt werden.

§ 25 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN, NIEDERSCHRIFTEN

1. Über die Landestage sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Versammlungs- bzw. Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll ist den Vereinen bzw. Clubs zuzusenden.
2. Über die Vorstands- bzw. Ausschusssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Diese Niederschriften der Vorstands- bzw. Ausschusssitzungen müssen auf einer der nächsten Vorstands- bzw. Ausschusssitzungen von dem Landesvorstand genehmigt werden.

§ 26 ZUGANG ZU FUNKTIONEN

Der Zugang zu den Funktionen im RKB S LV Hessen steht Frauen und Männern gleichermaßen offen. Die Bezeichnung der Funktionen in dieser Satzung sind geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen.

§ 27 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung für Lastschriftzug, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.





Satzung 2021

2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen, Fachverbandes der einzelnen Sportarten, Bundesverband RKB Solidarität Deutschland etc. ist der Verband verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
Übermittelt werden an die Empfänger z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs wird die Veröffentlichung/Übermittlung von Fotos eingestellt und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:
Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung.
Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.





Satzung 2021

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 28 AUFLÖSUNG DES RKB SOLIDARITÄT LV HESSEN

1. Die Auflösung des RKB S LV Hessen kann nur in einem besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Landestag erfolgen. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Zustimmung von 75% der Anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Landestages.
2. Das Vermögen des RKB S LV Hessen soll im Falle seiner Auflösung an die noch vorhandenen Mitgliedsvereine im Landesverband, anhand der gemeldeten Mitgliederzahlen (ohne Unterscheidung nach Alter oder Beitrag) verteilt werden (dazu müssen die begünstigten Vereine eine Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes vorlegen). Diese Vereine müssen das Geld dann unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden. Sollten keine Vereine mehr vorhanden sein, so soll das Geld unmittelbar an den Landessportbund Hessen e.V. gehen, der es dann unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.





Satzung 2021

§ 29 INKRAFTTRETEN

1. Der Vorstand des Landesverbandes ist berechtigt redaktionelle Korrekturen an der Satzung vorzunehmen.
2. Diese Satzung mit den beschlossenen Satzungsänderungen tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des RKB S LV Hessen ist mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.
4. Die Ursprungssatzung wurde auf dem Landestag am 07.05.1994 in DA-Eberstadt beschlossen.
5. Die auf dem Landestag vom 07.06.1997 in DA-Eberstadt beschlossenen Satzungsänderungen wurden eingearbeitet.
6. Die auf dem Landestag vom 27.05.2000 in Stockstadt beschlossenen Satzungsänderungen wurden ebenfalls eingearbeitet.
7. Die auf dem Landestag vom 17.05.2003 in Wetzlar beschlossenen Satzungsänderungen wurden ebenfalls eingearbeitet.
8. Die auf dem Landestag vom 05.05.2012 in Hammersbach - Marköbel beschlossenen Satzungsänderungen wurden ebenfalls eingearbeitet.
9. Die auf dem Landestag vom 09.05.2015 in Stockstadt am Rhein beschlossenen Satzungsänderungen wurden ebenfalls eingearbeitet.
10. Die auf dem Landestag vom 05.05.2018 in Wetzlar beschlossenen Satzungsänderungen wurden ebenfalls eingearbeitet.
11. Die auf dem Landestag vom 29.08.2021 in Gräfenhausen beschlossenen Satzungsänderungen wurden ebenfalls eingearbeitet.

Nachrichtlich:

Der Landesverband Hessen hat im Jahre 1991 dem Bundesverband „RKB Solidarität Deutschland e.V. 1896“ einen zinslosen Kredit gewährt, indem er die Rückzahlung, der dem Landesverband gehörenden Beitragsanteile in Höhe von DM 23.288,01 (11.906,97) aus den Jahren 1089 bis 1991 gestundet hat.

